



ÄNDERUNGEN BEI DEN AGG DES BAFA

*Bei allen AGG im Dual-Use-Bereich (Nrn. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 32, 37, 38, 39, 40, 41) werden die Ausschlusstatbestände um § 20a Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) ergänzt.

Nr. 13 (Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck)

- 🌐 Zusätzliche Aufnahme von Fallgruppen in Abschnitt II zu den Nrn. 4.22, 4.23, 4.24, 4.25, 4.26, 4.27

Nr. 14 (Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer)

- 🌐 Erweiterung des Güterkreises in Abschnitt II, Nr. 4 um Durchlaufmischer (Nr. 1B118 des Anhangs I EU-VO 2021/821, mit Ausnahme explosionsgeschützter Maschinen)

Nr. 15 (Brexit – Übergangslösung)

- 🌐 Die Gültigkeit der AGG wurde über den 31.3.2024 hinaus nicht verlängert. Ab dem 1.4.2024 ist die EU001 zu nutzen, da Großbritannien dort als weiteres Bestimmungsziel bereits aufgenommen worden ist.

Nr. 17 (Frequenzumwandler und Kondensatoren)

- 🌐 Erweiterung des Güterkreises in Abschnitt II, Nr. 4 um die Positionen 3A001e2 und 3A201a des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821

Nr. 36 (Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender)

- 🌐 Die AGG ist neu und trat mit Wirkung zum 1.4.2024 in Kraft. Sie gilt bis 31.3.2025. Begünstigt wird die Ausfuhr und Verbringung u. a. an bestimmte NATO-Länder, EU-Mitgliedsstaaten von Gütern der Nrn. bzw. Unternrn. 0009, mit Ausnahme von Über- und Unterwasserschiffen, 0011a, 0016, 0017 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW). Ausgenommen sind Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind.

Nr. 39 (für die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I Verordnung (EU) 821/2021)

- 🌐 Streichung des Ausschlusstatbestands in Abschnitt II, Nr. 3.2, wonach die Nutzung der AGG bei Kenntnis der Verwendung für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) ausgeschlossen ist.
- 🌐 In Abschnitt II, Nr. 4 werden die „Güter der MTCR-Technologie“ des Anhangs IV Teil I EU-VO ausgenommen.

Nr. 40 (Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien)

- 🌐 Die AGG ist neu und trat mit Wirkung zum 8.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.3.2025. Die AGG begünstigt die Ausfuhr einiger Waren aus den Nrn. 1C350, 1C450a und 1C450b des Anhangs I der EU-VO.

Nr. 41 (Ersatzteillieferungen im Dual-Use-Bereich)

- 🌐 Die AGG ist neu und trat mit Wirkung zum 8.1.2024 in Kraft. Sie gilt bis 31.3.2025.
- 🌐 Begünstigt werden Ausfuhren von Ersatzteilen an Empfänger und Endverwender aller Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des Art. 2 Nr. 19 der EU-Dual-Use-VO.
- 🌐 Eine der Voraussetzungen ist, dass der Warenwert der Ersatzteile nicht höher als 25 % des Warenwertes der Hauptsache sein darf.



Meldepflichten

- 🌐 Für die AGG der EU bestehen keine Meldepflichten mehr.
- 🌐 Für die AGG des BAFA im Dual-Use-Bereich bestehen keine Meldepflichten, außer für die Nr. 32.

Gültigkeit der AGG

- 🌐 AGG der Union: EU001 bis EU008 sind unbefristet gültig.
- 🌐 Mit Wirkung zum 1.4.2024 wird die Gültigkeit für nachfolgende AGG bis 31.3.2025 verlängert: Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 32, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 41

Änderungen bei den AGG der Union für den Dual-Use-Bereich

EU003 (Wiederausfuhr von Gütern nach Instandsetzung oder Ersatz in der EU)

- 🌐 Herausnahme Russlands als Bestimmungsziel. Künftig ist auch die Nr. der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung anzugeben.

EU004 (Ausfuhr von Gütern für Messen oder Ausstellungen)

- 🌐 Herausnahme Russlands als Bestimmungsziel. Das Datum der Ausfuhr und das Datum der Wiedereinfuhr sind anzugeben.

EU005 (Ausfuhr von Telekommunikationseinrichtungen)

- 🌐 Herausnahme Russlands als Bestimmungsziel. Die zusätzliche Angabe des Endverwendungszwecks ist erforderlich.

EU007 (konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien)

- 🌐 Die Angabe ist erforderlich, falls der Empfänger Tochter- oder Schwestergesellschaft ist. Zur Nutzung der AGG ist ein internes Compliance-Programm (ICP) erforderlich.